

UNFALLSCHADENSREGULIERUNG

Bei privatem Darlehens- oder Leasingnehmer Reparaturkosten brutto oder netto?

| Mit mehreren am 28.5.21 verkündeten Urteilen sorgt eine Berufungskammer des LG Coburg für Klarheit, wo es eigentlich keine Unklarheit geben dürfte. |

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Kläger sind in sämtlichen Fällen zum Vorsteuerabzug nicht berechnigte Privatpersonen. In den Sachen mit dem Az. 33 S 93/20 (Abruf-Nr. 222823) und dem Az. 32 S 7/21 (Abruf-Nr. 222651) sind die Unfallwagen finanziert und an die Bank sicherungsübereignet. Im Parallelfall mit dem Az. 33 S 10/21 (Abruf-Nr. 222776) handelt es sich um ein (Privat-)Leasingfahrzeug. Nach den jeweiligen AGB sind die Fahrzeughalter verpflichtet, notwendige Reparaturen auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

Sämtliche Kläger beanspruchen wegen Verletzung ihres Besitzrechts (nicht etwa als Prozessstandschafter) im Wege konkreter Abrechnung Ersatz der vollen Bruttoreparaturkosten. Dabei wird in allen Fällen auch und vor allem über die Erstattungsfähigkeit von in Rechnung gestellten Kosten für Corona-Schutzmaßnahmen gestritten. In beiden Punkten zieht der beklagte Versicherer den Kürzeren.

In der Umsatzsteuerfrage spricht sich das LG unter ausführlicher Darstellung des Meinungsbilds in Rechtsprechung und Literatur für die Brutto-Lösung aus. Was nach „absolut herrschender Meinung“ (LG) für Privatleasingfahrzeuge gelte (Urteil zum Az. 33 S 10/21, Abruf-Nr. 222776), sei auf bankfinanzierte/sicherungsübereignete Fahrzeuge übertragbar. Auch hier mache der vertraglich reparaturpflichtige Geschädigte einen Anspruch aus Verletzung eines eigenen Rechts geltend, und zwar seines Besitzrechts. Daher sei in der Umsatzsteuerfrage auf seine Verhältnisse abzustellen.

Relevanz für die Praxis

Mit ungewöhnlich detaillierter Begründung sieht die 3. ZK des LG Coburg in sämtlichen Sachen von einer Zulassung der Revision ab. Dabei ist ihr bewusst, dass der BGH die Grundsatzfrage der Ersatzfähigkeit von Reparaturkosten aufgrund der Verletzung des Besitzrechts des Leasingnehmers bisher nicht entschieden hat (offengelassen im Urteil vom 29.1.19, VI ZR 481/17, Rn. 16/20; instruktiv Offenloch, DAR 19, 301 [305]). Was die USt-Frage angeht, so ist beim Ersatz von Reparaturkosten mit der h. M. auf den Leasingnehmer abzustellen, sofern er nach Erfüllung seiner vertraglichen Reparaturpflicht aus eigenem Recht klagt (Hettwer, DAR 21, 287 [291]; Moser, SVR 18, 406; OLG Brandenburg 22.8.19, 12 U 11/19, Abruf-Nr. 211156, VA 19, 188 = NJW 19, 3795). Die zugelassene Revision wurde nicht eingelegt bzw. durchgeführt.

Bankfinanzierte/sicherungsübereignete Fahrzeuge: In der USt-Frage sind die für Privatleasingfahrzeuge geltenden Grundsätze in der Tat im Kern übertragbar. Weichenstellend ist, dass der private Fahrzeughalter/Darlehens-



IHR PLUS IM NETZ
Abruf-Nrn. 222823,
222651 und 222776

LG spricht sich für
die Brutto-Lösung
aus

Revision wurde
nicht zugelassen

nehmer, wie ein Leasingnehmer, vertraglich zur Reparatur verpflichtet ist. Er kann Ersatz von Reparaturkosten aus eigenem Recht (Besitz und/oder Anwartschaftsrecht) geltend machen. Der Substanzschaden am Fahrzeug ist auch ihm zuzuordnen. Auf den Gesichtspunkt Haftungsschaden muss nicht zurückgegriffen werden, erst recht nicht auf den Begriff Nutzungsschaden.

Bei Vorsteuerabzugsberechtigung findet ein Vorteilsausgleich statt, andernfalls ist – wie vom LG Coburg richtig entschieden – brutto zu regulieren (so auch Moser, a. a. O.). Dass die Bank als Sicherungseigentümerin im (eher theoretischen) Fall einer Reparatur auf eigene Rechnung vorsteuerabzugsberechtigt sei, dürfte eine Fehlvorstellung sein.

Der Anwalt aufseiten des Halters/Darlehensnehmers muss beachten, dass in den Sicherungsverträgen der Banken Abtretungsklauseln enthalten sein können. Dem Einwand „keine Aktivlegitimation“ lässt sich auf zweierlei Weise begegnen: Klauselunwirksamkeit (so LG Nürnberg-Fürth 18.2.21, 2 O 4846/21, juris) und (sicherer) Rückabtretung. Beim Fahrzeugschaden spielt die merkantile Wertminderung wie in Leasingfällen eine Sonderrolle: kein Ersatz aus eigenem Recht, insoweit Prozessstandschaft (Ermächtigung). Dazu BGH 7.3.17, VI ZR 125/16, wo die Reparaturkosten in Prozessstandschaft eingeklagt waren.

Urteile eingesandt von RA Dr. Ralph Burkard, Meckenheim

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Zur Haftung dem Grunde nach (Zurechnung der Betriebsgefahr, Regress u. a.) bei Unfällen mit geleasteten/finanzierten Fahrzeugen siehe Eggert, VA 19, 25.
- Zum Thema „Corona/Desinfektionskosten“ zuletzt VA 21, 101. Die Coburger Berufungsentscheidungen bestätigen die ganz h. M.

UNFALLSCHADENSREGULIERUNG

Mietwagenkosten: Herabstufung aus Altersgründen?

| In der Rechtsprechung der Instanzgerichte ist nach wie vor umstritten, ob allein wegen hohen Alters des Unfallfahrzeugs eine Herabstufung um eine Mietwagenklasse zu erfolgen hat. Ab zehn Jahren „Ja“, sagt eine Berufungskammer des LG Freiburg/Breisgau (18.3.21, 3 S 98/20, Abruf-Nr. 222824). |

Relevanz für die Praxis

Über das Fahrzeugalter die Mietwagenklasse zu drücken, zählt zu den üblichen Instrumenten der Haftpflichtversicherer. In die Karten spielt ihnen die steigende Zahl von Fahrzeugen, die älter als zehn Jahre sind (Durchschnittsalter bei Pkw derzeit 9,8 Jahre). Zudem können sie auf einige instanzgerichtliche Urteile verweisen (die im Palandt unter Rn. 31 zu § 249 zitierten sind veraltet oder falsch zitiert). Jetzt gibt es also auch eine aktuelle Entscheidung des LG Freiburg. Eine einschlägige BGH-Entscheidung kann keine

Vorteilsausgleich
bei Vorsteuerab-
zugsberechtigung

Achten Sie auf die
Abtretungsklauseln



ARCHIV
Beiträge
unter va.iww.de



IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 222824

BGH hat sich bisher
nicht geäußert